

## Besondere Vereinbarung Erweiterter Deckungsumfang

1. Mitversichert gilt die Haftung des Versicherungsnehmers aus Verträgen über die entgeltliche Beförderung von Gütern

1.1. im Be- und/oder Entladevorgang, wenn dieser Gegenstand des Verkehrsvertrages ist oder der Versicherungsnehmer und seine Erfüllungsgehilfen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen „Herr des Verladevorgangs“ sind;

1.2. auch im Einzelgewicht von über 30 to. (in Abänderung von Artikel 5 (14) CMR2025).

1.3. auch bei Güterbeförderungen mit Kühlfahrzeugen (in Abänderung von Artikel 5 (12) CMR2025);

2. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer Mehrkosten bis zum einem Betrag von EUR 2.500,-- je Frachtvertrag und Schadensfall, die durch seine Fehlverladung oder Fehl disposition entstanden sind.

3. Aus Anlass eines versicherten Schadens auflaufende Bergungs- und Entsorgungskosten für transportierte Waren gelten je Schadensfall bis zu einem Maximum von EUR 10.000,-- mitversichert.

Bestehende Versicherungen (z.B. KFZ-Haftpflicht, Transportversicherung) gehen vor.

4. Mitversichert gelten auch Ladefristschäden. Die Höchstentschädigung beträgt die dreifache Höhe der jeweiligen Fracht nach Art. 23 Abs. 5 CMR bzw. in Deutschland nach § 431 Abs. 3 HGB, maximiert mit EUR 5.000,-- je Schadensfall, soweit die einfache Fracht nicht höher ist.

5. Bei Überschreitung der Lieferfrist gem. Art. 23 Abs. 5 CMR ist die Ersatzleistung mit der dreifachen Höhe der jeweiligen Fracht begrenzt, maximal jedoch EUR 10.000,-- je Schadensfall, soweit die einfache Fracht nicht höher ist.

6. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer ferner

6.1. bis zu einem Haftungsmaximum von EUR 365.000,-- zur reibungslosen Abwicklung des Transportes auf die Ladung entfallenden erforderlichen Havarie-Grosse-Garantien. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, die Güter, auf denen diese Havarie-Grosse-Garantien ruhen, nur auszuliefern, wenn die jeweiligen Auftraggeber oder Empfänger bzw. deren Transportversicherer die übernommenen Havarie-Grosse-Garantien gestellt haben. Die Leistungen des Versicherers sind danach zurückzuerstatten.

6.2. von ihm verschuldeten Stand- und Liegegeldern Dritter bis zu einem Betrag von EUR 2.000,-- je Schadensfall;

6.3. bis zu einem Betrag von EUR 3.000,-- je Schadensfall die Mehrkosten, die aufgrund eines entgeltlichen Beförderungsvertrages dadurch entstehen, dass im Zuge der vom Versicherungsnehmer übernommenen Versendung die Beförderung der Güter oder eine sonstige damit zusammenhängende Leistung von einem beauftragten Verkehrsunternehmen verzögert oder verweigert wird, sofern der Versicherungsnehmer die Leistungen, die er seinerseits gegenüber dem beauftragten Unternehmen aus dem betreffenden Vertrag schuldet, erbracht hat;

6.4. die durch eine Fehlverladung verursachten Mehrkosten, die vom Versicherungsnehmer und/oder mitversicherten Unternehmen aufgewendet werden mussten zur Verhütung eines weiteren Schadens, für den er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen hätte in Anspruch genommen werden können, begrenzt jedoch mit dem sich aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Haftungshöchstbetrag, maximal jedoch EUR 5.000,-- je Schadensfall.

7. Für Haftpflichtansprüche aus Schäden aufgrund von Beförderungen innerhalb Deutschlands, für die der Versicherer eine Versicherungsbestätigung gemäß § 7 a GüKG ausgestellt hat, finden die deutschen Vorschriften über die Pflichtversicherung (§§ 158 b ff VVG) innerhalb der Grenzen der Versicherungsleistung (Ziffer 7) entsprechende Anwendung.

8. Soweit es sich bei der entgeltlichen Beförderung um einen Lohnfuhrvertrag handelt, ersetzt der Versicherer den Schaden im Rahmen und nach Maßgabe der CMR, sofern die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

9. Die Kosten des zuständigen Havarie-Kommissars werden auch dann vom Versicherer ersetzt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schaden nicht ersatzpflichtig ist.

10. Schadensminderungskosten bzw. Kosten zur Schadensfeststellung werden im Sinne der CMR 2025 ersetzt.